



## **Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG)**

### **hier: Landesgesetz zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften vom 26. November 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landestariftreuegesetz wurde durch das Landesgesetz zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften vom 26. November 2019 (GVBL. S. 334) mit Wirkung ab dem 04.12.2019 geändert.

Das LTTG war an das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) anzupassen. Angepasst wurde in § 1 Abs. 1 Satz 2 der landesrechtliche Verweis auf den bisherigen § 99 Absatz 1 GWB a.F mit der Definition des öffentlichen Auftrags. Die entsprechende Vorschrift findet sich jetzt in § 103 Absatz 1 GWB und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 99 Absatz 1 GWB. Der Verweis in der Regelung des § 2 Nr. 3 LTTG wurde als redaktionelle Folgeänderung auf die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 2, 3 und 4 GWB und Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 GWB, soweit sie in Rheinland-Pfalz öffentliche Aufträge vergeben, angepasst. Ferner wurde in § 2 Satz 2 der Verweis „Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. S. 169)“ durch den Verweis „Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624)“ ersetzt.

Seit dem 18. April 2016 müssen öffentliche Auftraggeber und Unternehmen im Oberschwellenbereich grundsätzlich elektronische Mittel zur Kommunikation nutzen (vgl. § 97 Abs. 5 GWB, § 9 Abs. 1 VgV). Mit der elektronischen Beschaffung (E-Vergabe) können Vergabeverfahren vollständig über das Internet und spezielle Vergabeplattformen abgewickelt werden. Auch nach der Bekanntmachung der UVgO 2017 – Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) – Ausgabe 2017 –

vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1 v. 7.2.2017, S. 1 ff) sind Angebote und Teilnahmeanträge bis spätestens ab dem 1. Januar 2020 zwingend mithilfe elektronischer Mittel einzureichen. Diese Verpflichtung gilt allerdings nicht, wenn der geschätzte Auftragswert 25.000 Euro nicht überschreitet oder ein Vergabeverfahren durchgeführt wird, bei dem keine Auftragsbekanntmachung veröffentlicht wird.

Das Landestariftreuegesetz verlangt daher nun nicht mehr, dass ein Unternehmen bei Angebotsabgabe eine **schriftliche** Tariftreue- und/oder Mindestentgelterklärung abgeben muss, sondern es gilt diesbezüglich nun **Textform im Sinne des § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**.

Die aktualisierten Mustererklärungen 1, 2 und 3 sowie das aktualisierte Merkblatt können auf der Homepage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landestariftreuegesetz-lttg/>

**Wir möchten Sie an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass die bereitgestellten Mustererklärungen nur eine Arbeitshilfe darstellen, deren Verwendung vom LTTG nicht vorgegeben wird und für die keine Haftung übernommen wird.**

Für Rückfragen und weitere Informationen zum LTTG steht Ihnen die Servicestelle gerne zur Verfügung.

Telefonisch erreichbar sind wir unter folgender Telefonnummer: 0651 1447-244.  
Um uns schriftlich zu kontaktieren senden Sie Ihre Anfrage bitte an folgende Adresse:  
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
– Servicestelle Landestariftreuegesetz –  
Moltkestr. 19  
54292 Trier  
oder per E-Mail: [servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de](mailto:servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Servicestelle LTTG